

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TransnetBW GmbH

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der TransnetBW GmbH („TNG“) und dem Auftragnehmer („AN“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienst- und Werkverträge. Zusätzliche Regelungen für Dienst- und Werkverträge finden sich in Abschnitt II. Die Schlussbestimmungen finden sich in Abschnitt III.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TNG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt TNG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, sie hätte entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen des AN akzeptiert.
- 1.3 Rechte, die TNG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsgrundlagen und Vertragsschluss

- 2.1 Nur Bestellungen in Textform sind gültig, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Das Schweigen von TNG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Der AN hat die Bestellung zu prüfen und TNG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für TNG nicht verbindlich.
- 2.4 Abweichungen in der Auftragsbestätigung des AN gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von TNG schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.5 Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander
 - / im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen der Parteien,
 - / die Bestellung inkl. der beigelegten Anlagen,
 - / diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nebst Anlagen.
- 2.6 Sollten sich einzelne Punkte innerhalb einer der vorstehenden, im gleichen Rang stehenden Bestimmungen widersprechen, so gilt jeweils diejenige Fassung, welche TNG die weitergehenden Rechte bzw. die bessere Ausführung zusichert.
- 2.7 Vom AN sind die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) sowie dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der AN den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Folge zu leisten. TNG behält sich das Recht vor, bei Verdacht von Verstößen, Stichproben bei dem AN bzw. Nachunternehmern durchzuführen und gegebenenfalls Einbehalte oder Vertragsstrafen zu fordern. Die Regelungen zu Freistellung (vgl. Abschnitt I Ziffer 11.2), Rücktritt und Kündigung (vgl. Abschnitt I Ziffer 13.2) im Zusammenhang mit Verstößen gegen MiLoG und/oder LTMG bleiben davon unberührt.

3. Auftragsdurchführung/Lieferung

- 3.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend den Vertragsgrundlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN EN, DIN VDE, IEC). Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die verkehrsübliche Sorgfalt sind in jedem Fall einzuhalten. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Liefer- und Leistungserfordernisse des AN sein könnten, ist der AN verpflichtet, TNG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet dieser Informationspflicht sind für Leistungen des AN die im Zeitpunkt der Annahme der gelieferten Produkte, bei Werkleistungen der Abnahme und bei Dienstleistungen der Entgegennahme der Dienstleistung, geltenden Vorschriften oder die im Einzelfall vereinbarten erhöhten Anforderungen maßgebend.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen und Leistungen frei Bestimmungsort (z. B. Lager, Baustelle, Kraftwerk, Umspannanlage) zu erbringen. Der AN trägt sämtliche Kosten und das Risiko für die Be- und Entladung sowie für den Transport, insbesondere Verpackung, Transportversicherung und ggf. Zoll. Andere handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

- 3.3 Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- 3.4 Der AN hat TNG sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc., auf Verlangen auch auf Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum der TNG über.
- 3.5 TNG übernimmt nur bestellte Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen schriftlichen Absprachen zulässig.
- 3.6 Vertraglich vereinbarte Beistellungen durch TNG (Geräte, Informationen, Unterlagen) hat der AN durch rechtzeitigen schriftlichen Abruf bei TNG einzufordern. Der Abruf hat mit einer den Beistellungen entsprechenden angemessenen Vorlaufzeit für TNG zu erfolgen.

4. Liefer-/Leistungszeit

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit TNG abzustimmen und nach Abstimmung verbindlich. Die in der Bestellung genannten Ansprechpartner der TNG sind über den Versand unverzüglich und schriftlich mit Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist - je nach Vertrag - der Eingang der mangelfreien Ware am vereinbarten Bestimmungsort, die Erbringung der vereinbarten Leistung oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf TNG über.
- 4.3 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der TNG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Das Ausbleiben von durch TNG zu liefernden notwendigen Unterlagen/Beistellungen stellt nur dann einen vom AN nicht zu vertretenden Grund dar, wenn der AN die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der AN ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige, der TNG zustehende Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von TNG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 4.5 TNG ist bei einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung oder Schlechtleistung und nach Ablauf einer von TNG gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des AN ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 4.6 Im Falle einer Terminüberschreitung ist TNG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der Auftragssumme (netto) pro Kalendertag, jedoch insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (netto) zu verlangen, es sei denn, der AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Eine Vertragsstrafe ist für jeden Pflichtverstoß zu zahlen. Der AN verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Rechte der TNG bleiben unberührt.
- Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich TNG nicht bei der Abnahme vorzubehalten. TNG kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TNG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die Vertragsstrafenregelung.
- 4.7 Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich TNG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden oder die Annahme zu verweigern. Verzichtet TNG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei TNG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstage geleistet.
 - 4.8 Der AN hat die Rahmenarbeitszeiten der TNG (Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr) zu berücksichtigen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Eine automatische Vertragsbeendigung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig von einem solchen Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- 5.2 Wenn sich eine Partei hinsichtlich ihrer Leistungspflichten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf höhere Gewalt beruft, steht der anderen Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 6. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung**
- 6.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen die Preise alle vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
- 6.2 Stundenlohnarbeiten werden, soweit TNG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln, zu den von TNG anerkannten Verrechnungssätzen, vergütet.
- 6.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, mit Bezug auf die Bestellposition und Angabe des Ansprechpartners bei der TNG einzureichen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden, spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des Umsatzsteuergesetzes, genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei TNG eingegangen.
- 6.4 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.
- 6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs kann der AN nach schriftlicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 6 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen.
- 6.6 Vorauszahlungen sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag wird bei der Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht.
- 7. Sicherheiten**
- 7.1 Bei Vorauszahlungen, für die Vertragserfüllung und für die Rechte bei Mängeln hat der AN auf Verlangen der TNG auf seine Kosten eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer von TNG akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers zu leisten. Die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen müssen ausgeschlossen sein.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der Bürgschaft
- / bei Vorauszahlungen auf den Vorauszahlungsbetrag,
 - / bei der Vertragserfüllung auf 10 % der Netto-Auftragssumme,
 - / bei der Gewährleistung auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme.
- 7.3 Die Bankbürgschaften lauten in Euro und schließen bei abzusichernden Anzahlungen die Umsatzsteuer mit ein, sofern nicht das Reverse-Charge Verfahren Anwendung findet.
- 8. Rechte bei Mängeln**
- 8.1 Mängel vor Abnahme
- TNG steht es frei, vor der Abnahme Zustandsfeststellungen hinsichtlich einzelner Leistungen durchzuführen. Bei Feststellung nachweisbarer Mängel im Rahmen einer Zustandsfeststellung ist der AN verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und die Beseitigung TNG nachzuweisen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass mit der Zustandsfeststellung keine Abnahme verbunden ist.
- 8.2 Gewährleistung
- 8.2.1 TNG hat dem AN erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte bzw. Abnahme der Leistung und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat TNG eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann TNG nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den AN verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der AN die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- Zur Erhaltung der Rechte der TNG genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 8.2.2 Bei Mängeln ist TNG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den AN zu verlangen. Der AN kann die von der TNG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der TNG. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von TNG angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von TNG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann TNG ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil von TNG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist TNG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern TNG den AN hiervon benachrichtigt. Die Regelung zum Rücktritt gemäß Abschnitt I Ziffer 4.5 bleibt unberührt.
- 8.2.3 Die Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Lieferungen oder Leistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch TNG dar.
- 8.2.4 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre. Für Arbeiten an baulichen Anlagen, Erd- oder Oberflächenarbeiten sowie für Energieleitungen aller Art beträgt sie fünf Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Auftragsgegenstands an TNG oder deren Bevollmächtigten bzw. mit Abnahme des Werks. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Frist mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens sechs Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von TNG gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel fallen auch dann unter die Gewährleistung, wenn die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist z. B. im Rahmen einer Revision beseitigt werden.
- 8.2.5 Für andere als die mangelhaften Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss neu zu laufen. Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung geändert oder durch andere Teile ersetzt, ist der AN verpflichtet, auch die entsprechenden Reserveteile auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.
- 8.2.6 Soweit durch TNG ein Mangel gerügt wird, der den aufgrund objektiver Tatsachen begründeten Verdacht nahelegt, dass es sich um einen Serienmangel handelt, also um einen Mangel, der gleichermaßen auch an vergleichbaren Teilen des vertragsgegenständlichen Objekts/der Anlage besteht (z. B. Konstruktionsfehler, fehlerhafte Materialauswahl oder Montage), insbesondere dann, wenn er den Betrieb oder die Verwendungsmöglichkeit beeinträchtigt, ist der AN zur Behebung sämtlicher Mängel/Schwachstellen an allen vergleichbaren Teilen des Liefer- und Leistungsumfangs verpflichtet, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass der Serienmangel an solchen Teilen nicht besteht.
- 8.2.7 Treten während der Gewährleistungsfrist Betriebsstörungen auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Gesamtdauer dieser Störungen, soweit sie durch mangelhafte Lieferung oder Leistung des AN verursacht worden ist.
- 8.2.8 Weitergehende Garantien des AN bleiben unberührt.
- 8.2.9 In Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht tritt der AN seine gegenüber Lieferanten und Nachunternehmern bestehenden Gewährleistungsansprüche, aufschiebend bedingt auf den Fall der Insolvenz des AN, an TNG ab, die diese Abtretung annimmt.
- 9. Haftung und Versicherung des AN**
- 9.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für gelegentlich der Ausführung des Auftrags der TNG zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- 9.2 Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen TNG für Schäden geltend machen, die diesen in oder gelegentlich der Vertragserfüllung vom AN zugefügt worden sind, hat der AN TNG freizustellen.
- 9.3 Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Mio. EUR, jeweils je Schadensereignis abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen von TNG nachzuweisen. Die Versicherung hat die Bearbeitungsschäden zu umfassen. Der AN tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an TNG ab, die diese

- Abtretung annimmt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an TNG zu leisten.
- 9.4 Es obliegt dem AN, sein Eigentum am Liefer-/ Leistungsort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen. Gleiches gilt für etwaige Transporte.
- Der AN ist zur angemessenen Versicherung von beigestelltem Material verpflichtet.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 10. Haftung von TNG**
- 10.1 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet TNG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TNG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von TNG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 10.2 Soweit die Haftung von TNG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TNG.
- 11. Rechte Dritter**
- 11.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2 Der AN stellt TNG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die der TNG in diesem Zusammenhang entstehen. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 12. Überlassung von Unterlagen und anderen Gegenständen**
- 12.1 Überlässt TNG dem AN Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, Software und sonstige Gegenstände (nachfolgend gemeinsam „Gegenstände“), so behält sich TNG hieran sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum vor.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die vereinbarte Lieferung oder Leistung oder nach den sonstigen Vorgaben von TNG zu verwenden und sie Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TNG zugänglich zu machen.
- 12.3 Auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit unverzüglich an TNG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht.
- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den AN wird für TNG vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht der TNG gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt TNG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Gegenstands von TNG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.5 Der AN ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 12.6 Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er TNG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 12.7 Produkte, die der AN ganz oder teilweise nach den Vorgaben von TNG oder unter Benutzung der von TNG überlassenen Gegenstände herstellt, darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TNG selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die TNG berechtigterweise nicht angenommen hat.
- 13. Kündigung, Rücktritt**
- 13.1 TNG hat ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht. Für die Vergütung im Falle der ordentlichen Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. TNG kann den Vertrag insbesondere mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- / der AN die fällige Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät (Abschnitt I Ziffer 4.5);
 - / der AN eine Verpflichtung nach dem LTMG oder MiLoG schuldhaft nicht erfüllt;
- / der AN schriftlich gerügte Vertragsverletzungen wiederholt oder diese fortsetzt, wobei für die Annahme einer Wiederholung oder Fortsetzung die einmalige schriftliche Rüge genügt;
- / der AN gegen seine Pflichten gemäß Abschnitt I Ziffer 17. (Geheimhaltung/Datenschutz/Datensicherheit) verstoßen hat;
- / der AN gegen die Wettbewerbsklausel gemäß Abschnitt I Ziffer 15. verstoßen hat.
- Anstelle der außerordentlichen Kündigung kann TNG auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 13.3 Sofern TNG den Vertrag aus einem Grund außerordentlich kündigt, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN die anteilige Vergütung für die bis dahin bereits mangelfrei erbrachten und in sich abgeschlossenen Lieferungen und Leistungen zu, sofern TNG diese verwerten kann. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der TNG bleiben von der Kündigung unberührt.
- Der AN hat der TNG alle durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden zu ersetzen.
- 13.4 Jede Kündigung sowie die Erklärung des Rücktritts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14. Compliance**
- 14.1 Der AN verpflichtet sich in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen insbesondere durch Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und zu unterbinden.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, den TNG-Verhaltenskodex (www.transnetbw.de) zu beachten.
- 15. Wettbewerbsklausel**
- 15.1 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10 % der Nettoauftragssumme an TNG zu zahlen. Dem AN bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe nachzuweisen.
- 15.2 Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrags nachweislich unzulässige Vorteile (§§ 299, 333, 334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte der TNG gewährt worden sind.
- 15.3 In den vorgenannten Fällen ist TNG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 15.4 Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- 15.5 Weitergehende Ansprüche der TNG bleiben unberührt. Der AN verpflichtet sich, der TNG und ihren Beratern Einsicht in die für den Wettbewerbsverstoß gegenüber der TNG maßgeblichen Akten und Dokumente zu gewähren.
- 16. Umweltschutz**
- 16.1 Der AN verpflichtet sich, die Nachhaltigkeitspolitik der TNG zu unterstützen, welche unter www.transnetbw.de aufzufinden sind und dem AN auf Nachfrage auch von TNG übersandt werden.
- 16.2 Die Vorgaben der Umweltgesetzgebung und nachfolgenden Regelungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Gewässer- und Bodenschutz, Gefahrguttransporte, Emissionen wie Lärm und Staub, Lagerung von Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen und den Umgang mit anfallendem Abfall, den Umgang mit und Verbrauch von Ressourcen, hier im Besonderen der Verbrauch von Energie mittels fossiler Energieträger. Der Nachweis über die Durchführung ggf. notwendiger Prüfungen seiner zur Ausführung der Lieferung und Leistungen genutzten Arbeits- und Betriebsmittel ist vorzulegen.
- 16.3 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- 16.4 Der AN hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen. Im Sinne der Produkthaftung hat der AN die TNG über entsprechende Rücknahmepflichten für seine Produkte im Vorfeld zu informieren. Als Zulieferer hat der AN eine abfallarme Verpackung zu wählen.

16.5 Die Verpackungen, der von TNG beigestellten Materialien, gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von diesem zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transportverpackungen wie z. B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech; diese sind für den Rücktransport an das jeweilige Lager bereitzustellen.

16.6 Der AN verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände im Entsorgungsfall auf Wunsch der TNG zurückzunehmen und ordnungsgemäß nach den zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen. Über die Verrechnung der entstehenden Kosten nach Zeit und Aufwand sowie eine nach dem Marktwert bemessene Vergütung für wiederverwertbare Stoffe wird zu gegebener Zeit eine Vereinbarung getroffen.

16.7 Der AN verpflichtet sich, in das Unternehmen der TNG eingebrachte Gefahrstoffe im Vorfeld der TNG anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch den Gefahrstoffbeauftragten und die Arbeitssicherheit darf der Gefahrstoff eingesetzt werden. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nach Möglichkeit durch Einsatz unschädlicher Substitutionsstoffe gering zu halten. Bei Gebrauch ist eine entsprechende Kennzeichnung und Verpackung sicherzustellen und die Gefahrstoffverordnung zu beachten.

17. Geheimhaltung/Datenschutz/Datensicherheit

17.1 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen, die TNG dem AN im Rahmen des Projekts zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig von der Art des Speichermediums (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen etc.). Auch alle aufgrund der Informationen vom AN oder seinen Nachunternehmern, Beratern etc. im Rahmen des Projekts erarbeiteten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen und sind wie diese zu behandeln.

17.2 Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die

- a) öffentlich bekannt sind;
- b) ohne Verschulden des AN oder dessen Mitarbeitern öffentlich bekannt werden;
- c) nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem AN oder seinen Beratern zugänglich waren.

Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke des Projekts zulässig.

17.3 Der AN verpflichtet sich, hinsichtlich aller vertraulichen Informationen strengste Vertraulichkeit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Der AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern insoweit offen zu legen, als dies zur Durchführung der vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen unmittelbar erforderlich ist. Der AN hat durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern sicherzustellen, dass auch diese die Vertraulichkeit wahren sowie jede eigene Verwertung, Weitergabe etc. der vertraulichen Informationen unterlassen. Mit schriftlicher Zustimmung der TNG können die vertraulichen Informationen auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die vor Erlangung der betreffenden Information eine vergleichbare Verschwiegenheitspflicht übernehmen.

17.4 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einer verpflichtenden Verfügung vom AN Informationen und Auskünfte verlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens wird der AN die TNG unverzüglich benachrichtigen.

17.5 TNG übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen keinerlei Gewähr und haftet dafür auch in keiner Weise. Diese Vertraulichkeitsregelung beinhaltet ferner keine Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen.

17.6 Der AN hat ferner den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis der TNG gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit TNG hinzuweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der TNG. Reporter, Vertreter der Presse und andere Interessierte sind an die Pressestelle der TNG zu verweisen. Der AN hat außerdem die Geheimhaltung wirtschaftlich sensibler und wirtschaftlich relevanter Informationen nach § 6a EnWG sicherzustellen.

17.7 Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch TNG wird der AN alle ihm in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien nach Wahl der TNG herausgeben oder vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder ein unverhältnismäßiger Aufwand (z. B. im Fall der Löschung erstellter elektronischer Sicherungskopien) entgegenstehen. Der AN wird die Vernichtung der TNG anzeigen.

17.8 Die Vertraulichkeit gilt ab dem ersten Austausch von Informationen für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung bzw. eines Projekts zwischen TNG und dem AN und besteht für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Projekts fort.

17.9 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen.

17.10 Soweit der AN im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang oder Zugriff auf elektronische Informationen bzw. Informationssysteme des AGs erhält, verpflichtet er sich, die Regelungen des Merkblatts „IT Security Policy externe Geschäftspartner“ des AG (siehe Anlage) einzuhalten sowie Mitarbeiter und Dritte, denen er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen.

18. Abtretungsverbot

18.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten der Parteien sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. § 354a HGB bleibt davon unberührt. Der AN erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten der TNG aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit TNG verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

Abschnitt II - Zusätzliche Regelungen für Dienst- und Werkverträge

Nachstehende Regelungen ergänzen die Regelungen aus Abschnitt I in Bezug auf Dienst- und Werkverträge. Anstelle der Übergabe der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

1. Nachunternehmer und fremdes Personal

1.1 Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Nur mit schriftlicher Zustimmung von TNG darf der AN diese an Nachunternehmer oder Personen, die nicht in seinem Arbeitsverhältnis (bspw. Freiberufler) stehen, übertragen.

1.2 Der AN hat TNG vor Beauftragung eines Nachunternehmers schriftlich über Art und Umfang der Leistung sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers zu informieren.

1.3 Setzt der AN ohne schriftliche Zustimmung von TNG Nachunternehmer ein oder sind die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig kann TNG dem AN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann TNG dem AN den Auftrag komplett oder teilweise kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten.

1.4 Für den Fall, dass der AN einen Teil der von ihm zu erbringenden Leistung an Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen überträgt, wird ihm das Verhalten des Nachunternehmers/Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verhalten zugerechnet (§ 278 BGB).

2. Leistungsänderungen und Nachtragsangebote

2.1 Leistungsänderungen sind definiert als geänderte Leistungen; zusätzliche Leistungen; Änderungen der Leistungsumstände, der Lieferzeit, der Ausführungsfristen sowie ein Wegfall von Teilen des Liefer- und Leistungsumfangs.

2.2 Für Leistungsänderungen gelten die Bestimmungen des Hauptauftrags/der Bestellung.

2.3 Leistungsänderungen hat der AN auf Verlangen von TNG auszuführen. Das Recht auf eine etwaige Anpassung der Vergütung/Leistungszeit gemäß den vertraglichen Regelungen bleibt davon unberührt.

2.4 Der AN hat TNG unverzüglich nach Bekanntwerden (oder werden müssen) einer Leistungsänderung unabhängig davon, ob TNG diese angeordnet hat oder nicht, diese schriftlich (gemäß Formblatt „Ankündigung von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen“) anzuzeigen. Anzeigen von Leistungsänderungen werden bei TNG nummeriert.

2.5 Der AN hat das Nachtragsangebot zur jeweiligen Leistungsänderung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Anzeige der Leistungsänderung bei TNG einzureichen. Das Nachtragsangebot wird ebenfalls nummeriert und der/den vorausgegangenen Änderungsanzeige(n) zugeordnet. Dabei hat der AN detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu den technischen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen zu machen. Hierbei sollen alle Leistungspositionen einzeln und nachvollziehbar mit Mengenansatz und Preisen ausgewiesen werden. Der AN ist auch verpflichtet Minderkosten infolge von Leistungsänderungen anzuzeigen.

2.6 Bei der Preisermittlung von Leistungsänderungen hat der AN sich an das Preisniveau des Hauptauftrags zu halten. Sollten für die Leistungsänderungen keine Preisermittlungsgrundlagen aus dem Hauptauftrag vorhanden sein, so hat sich der AN gemäß den gesetzlichen Vorgaben an die ortsübliche Vergütung zu halten.

2.7 Leistungsänderungen dürfen erst dann zur Ausführung kommen, wenn diese durch TNG schriftlich angeordnet sind und dürfen nur von Personen der TNG erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen nach den Regelungen in der Bestellung und/oder dem Vertrag berechtigt sind.

2.8 Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung von Leistungsänderungen sind:

- / eine Abweichung Leistungs-Soll vom Leistungs-Ist
- / die Ursache liegt im Risikobereich des AG

- / die Leistung wurde vor Ausführung TNG angezeigt
- / die Ausführung der Leistung wurde von TNG angeordnet
- / es liegt ein prüfbares Nachtragsangebot vor

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den AN nachzuweisen.

- 2.9 Der AG kann abweichend von der Beauftragung eines Nachtragsangebots auch die Ausführung von Leistungsänderungen über Stundenlohnarbeiten („Time and Material“) gemäß vertraglich vereinbarten Abrechnungssätzen vereinbaren. Solche Leistungen dürfen nur auf schriftliche Anordnung der TNG durchgeführt werden (vgl. Abschnitt II Ziffer 2.7). Ohne diese Anordnung ausgeführte Leistungen werden nicht vergütet. Die Stundenlohnnachweise sind täglich vom Vertreter der TNG vor Ort zu bestätigen. Eine Anerkennung „dem Grunde sowie der Höhe nach“ erfolgt ausschließlich durch den bevollmächtigten Vertreter des AN (im Regelfall der genannte Ansprechpartner der TNG in der Bestellung). Nachgereichte, nicht unterzeichnete Stundenlohnnachweise werden nicht anerkannt.
- 2.10 Führen Leistungsänderungen zu einer Mehr- bzw. Mindervergütung, so ist der vereinbarte Gesamtpreis des Liefer- und Leistungsumfangs entsprechend zu korrigieren. Hierbei gelten die Vereinbarungen aus dem Hauptvertrag/ Bestellung.
- 2.11 Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Frage, ob die von TNG geforderte Leistung bereits im Umfang der Vertragsleistung enthalten ist oder ob eine Leistungsänderung vorliegt, oder kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der dafür zu zahlenden Vergütung und verweigert der AG deshalb eine schriftliche Beauftragung dieser Leistung dem Grunde oder der Höhe nach, ist der AN dennoch zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sofern TNG dies ausdrücklich schriftlich anordnet. Das Recht des AN auf etwaige, spätere Neufestsetzung der Vergütung und/oder Bauzeitverlängerung bleibt davon unberührt.

3. Auftragsdurchführung/Lieferung

- 3.1 TNG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten der TNG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die von TNG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung, Haftung und Gewährleistung.
- 3.2 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber den mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen. Leistungen, die auf Betriebsstätten nach BImSchG und/oder Grundstücken und/oder Pachtflächen der TNG auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den arbeitssicherheitsrechtlichen Weisungen der befugten Vertreter der TNG ist Folge zu leisten. Im Übrigen können Weisungsrechte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf TNG übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 3.3 Bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte hat der AN dafür zu sorgen, dass diese ausreichende Deutschkenntnisse aufweisen oder ein Dolmetscher vor Ort ist. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist TNG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN zu beauftragen. Die Einweisung der ausländischen Arbeitnehmer in relevante Arbeitsschutzvorgaben und die besonderen örtlichen Gegebenheiten hat vom AN in deren Muttersprache zu erfolgen. Von jedem Nachunternehmer, der Arbeiten ausführt, muss ständig mindestens ein Aufsichtsführender vor Ort (AvO) mit verhandlungssicheren Deutschkenntnissen (Wort und Schrift) anwesend sein.
- 3.4 Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle von TNG gegeben ist, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die in einem dem Sicherheitsprüfungsgesetz (§ 9 SÜG) des Bundes entsprechenden Verfahren sicherheitsüberprüft sind. Diese Regelung gilt auch für Nachunternehmer des AN.
- 3.5 Das Eigentum der TNG, beigestelltes Material oder Geräte sowie Vorleistungen anderer Gewerke sind sorgfältig zu behandeln. Diese sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Die einzelnen Arbeitsstellen sind täglich vor dem Verlassen durch den AN sauber aufzuräumen und anfallender Abfall ist ordentlich gemäß gesetzlicher Vorgaben zu entsorgen.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, Tagesberichte arbeitstäglich zu erstellen und diese dem von TNG bestimmten Vertreter, spätestens am Ende der Arbeitswoche, zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 3.7 TNG ist berechtigt, vom AN den Austausch von Führungspersonal und Arbeitskräften zu verlangen, wenn diese durch unsachgemäße Arbeit, durch ein den Baufortschritt hinderndes Verhalten oder durch ungebührliches Benehmen Anlass zu Klagen geben, falls nach zweimaliger Aufforderung, bzw. Mängelanzeige sich keine Änderung ergibt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.
- 3.8 Bei Baumaßnahmen hat der AN der TNG bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und die TNG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird die TNG von fälligen Vergütungs-

ansprüchen des AN 15 % des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zahlen.

- 3.9 Reisekosten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den vereinbarten Verrechnungssätzen abgegolten.

4. Abnahme

- 4.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Lieferung und Leistung unverzüglich anzuzeigen und die förmliche Abnahme bei TNG schriftlich zu beantragen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der AG kann die Abnahme insbesondere dann verweigern, wenn die Lieferung und Leistung Mängel aufweist, die die vertragliche Nutzung ausschließen, oder es für einen Nachfolgeunternehmer unmöglich machen seine Leistung vertragsgemäß auf Grundlage der Leistung des AN durchzuführen. Unter wesentlichen Mängeln wird auch eine größere Anzahl geringfügiger Mängel verstanden, die die vollständige Übernahme der Lieferung und Leistung, dessen uneingeschränkte Benutzung oder den weiteren Ausbau in Frage stellen.
- 4.3 Spätestens bei Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Lieferung und Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich der Dokumentation, insbesondere aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Pflege-, Reinigungs- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten zu übergeben.

5. Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit

- 5.1 Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Umweltunfällen zu treffen und die Baustellen verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Für alle Arbeiten in oder an den elektrischen Anlagen sind neben den einschlägigen DIN- und BG (jetzt DGVU)-Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze auch die „Anweisungen für den Netzbetrieb“ (AfdN) zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Bei (Beinahe-)Unfällen ist der laut Bestellung zuständige Ansprechpartner der TNG unverzüglich telefonisch zu informieren. Innerhalb von drei Werktagen ist der „Fremdfirmen Unfallmeldebogen“ der TNG mit den dazugehörigen Anlagen beim zuständigen Projektmanager und dem Bereich Arbeitssicherheit der TNG (arbeitssicherheit_TNG@transnetbw.de) unaufgefordert einzureichen.

Folgende Unfälle sind der TNG zu melden:

- / Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit von mindestens einem Kalendertag (der Unfalltag selbst zählt nicht)
- / alle „elektrischen Unfälle“
- / alle „Beinahe-Unfälle und unsichere Situationen“

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.
3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die von TNG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
4. Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den AN weder ganz noch teilweise eingestellt werden.
5. Die Vertragssprache ist deutsch.
6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TNG und dem AN ist der Sitz von TNG. TNG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des AN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Stuttgart, im Februar 2018

TransnetBW GmbH